

TE OGH 2025/3/7 6Ob35/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, Dr. Faber, Mag. Pertmayr und Dr. Weber als weitere Richter in der Außerstreitsache des Antragstellers B*, Schweiz, vertreten durch BHF Briefe Hülle Frohner Gaudernak Rechtsanwälte OG in Wien, wider die Antragsgegnerin S*, vertreten durch Hornek Hubacek Lichtenstrasser Epler Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Rückführung des Minderjährigen M*, geboren * 2023, nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, über den „außerordentlichen Revisionsrekurs“ der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 8. Jänner 2025, GZ 23 R 5/25w-13, womit der Beschluss des Bezirksgerichts St. Pölten vom 25. November 2024, GZ 1 Ps 131/24d-9, aufgehoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der „außerordentliche Revisionsrekurs“ wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Rekursgericht hob die Entscheidung des Erstgerichts, mit der dieses den Antrag auf Rückführung des Minderjährigen nach dem HKÜ abgewiesen hatte, auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück. Einen Ausspruch nach § 64 Abs 1 AußStrG traf es nicht. [1] Das Rekursgericht hob die Entscheidung des Erstgerichts, mit der dieses den Antrag auf Rückführung des Minderjährigen nach dem HKÜ abgewiesen hatte, auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück. Einen Ausspruch nach Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG traf es nicht.

Rechtliche Beurteilung

[2] Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

[3] 1. Gemäß § 64 Abs 1 AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, ist jedes Rechtsmittel, auch ein außerordentlicher Revisionsrekurs, jedenfalls unzulässig (RS0030814). Auch eine Zulassungsvorstellung nach § 63 AußStrG ist in diesem Fall gemäß § 64 Abs 2 AußStrG nicht zulässig (6 Ob 108/18b; 6 Ob 4/24t). [3] 1. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG ist ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach

Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Fehlt ein solcher Ausspruch, ist jedes Rechtsmittel, auch ein außerordentlicher Revisionsrekurs, jedenfalls unzulässig (RS0030814). Auch eine Zulassungsvorstellung nach Paragraph 63, AußStrG ist in diesem Fall gemäß Paragraph 64, Absatz 2, AußStrG nicht zulässig (6 Ob 108/18b; 6 Ob 4/24t).

[4] 2. Im vorliegenden Fall hat das Rekursgericht keinen solchen Ausspruch getätigt. Die Ausführungen im Revisionsrekurs, wonach es sich bei der angefochtenen Entscheidung „in Wahrheit“ um eine abändernde Entscheidung handeln soll, verkennen, dass das Rekursgericht in seinem Aufhebungsbeschluss lediglich eine Vorfrage anders beurteilte als das Erstgericht (vgl RS0044029). Eine abschließende Entscheidung über die (Un-)Richtigkeit der Entscheidung des Erstgerichts in der Hauptsache (siehe dazu RS0007218) wurde mit dem Beschluss des Rekursgerichts gerade nicht getroffen. Über den Rückführungsantrag wird vielmehr – nach Verfahrensergänzung – durch das Erstgericht neuerlich zu entscheiden sein. [4] 2. Im vorliegenden Fall hat das Rekursgericht keinen solchen Ausspruch getätigt. Die Ausführungen im Revisionsrekurs, wonach es sich bei der angefochtenen Entscheidung „in Wahrheit“ um eine abändernde Entscheidung handeln soll, verkennen, dass das Rekursgericht in seinem Aufhebungsbeschluss lediglich eine Vorfrage anders beurteilte als das Erstgericht (vergleiche RS0044029). Eine abschließende Entscheidung über die (Un-)Richtigkeit der Entscheidung des Erstgerichts in der Hauptsache (siehe dazu RS0007218) wurde mit dem Beschluss des Rekursgerichts gerade nicht getroffen. Über den Rückführungsantrag wird vielmehr – nach Verfahrensergänzung – durch das Erstgericht neuerlich zu entscheiden sein.

Textnummer

E143731

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0060OB00035.25B.0307.000

Im RIS seit

13.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at